

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mühlental (Benutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.Juni 1993 (GVBl. S. 502) geändert durch Gesetze vom 19.Oktober 1998 (GVBl. S. 505) vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) vom 28.Juni 2002 (GVBl. S. 205) und vom 16.01.2003 (GVBl. S. 2) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (GVBl. S. 705) geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2002 (GVBl. S. 312), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental am 02.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Mühlental erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren. Die Gebühren werden für jeden angemeldeten Platz erhoben, bei Nichtbenutzung erfolgt keine Erstattung. Ausnahmen regelt § 5.

§2

Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr sind die gesetzlichen Vertreter der in der Einrichtung betreuten Kinder verpflichtet.

§3

Höhe der Gebühr

Folgende Gebühren werden pro Monat erhoben:

1. Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

a) Ganztagsbetreuung: bis 9 Std. täglich

	<u>Verheiratete/ Lebensgemeinschaft</u>		<u>Alleinerziehende</u>	
1. Kind	150,00 €	(100%)	135,00 €	(90%)
2. Kind	90,00 €	(60 %)	75,00 €	(50 %)
3. Kind	30,00 €	(20%)	15,00 €	(10%)
4. Kind	0,00 €		0,00 €	

b) Betreuung: 4,5 Std. - 6 Std. täglich

<u>Verheiratete/Lebensgemeinschaft</u>			<u>Alleinerziehende</u>	
1. Kind	100,00 €	(66,66 %)	90,00 €	(90 %)
2. Kind	60,00 €	(60 %)	50,00 €	(50 %)
3. Kind	20,00 €	(20%)	10,00 €	(10%)
4. Kind	0,00 €		0,00 €	

c) Betreuung bis 4,5 Std. täglich

<u>Verheiratete/Lebensgemeinschaft</u>			<u>Alleinerziehende</u>	
1. Kind	75,00 €	(50 %)	67,50 €	(90 %)
2. Kind	45,00 €	(60 %)	37,50 €	(50 %)
3. Kind	15,00 €	(20 %)	7,50 €	(10%)
4. Kind	0,00 €		0,00 €	

2. Kindergarten (Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)**a) Ganztagesbetreuung: bis 9 Std. täglich**

<u>Verheiratete/Lebensgemeinschaft</u>			<u>Alleinerziehende</u>	
1. Kind	92,00 €	(100%)	82,80 €	(90 %)
2. Kind	55,20 €	(60 %)	46,00 €	(50 %)
3. Kind	18,40 €	(20%)	9,20 €	(10%)
4. Kind	0,00 €		0,00 €	

b) Betreuung: 4,5 Std. - 6 Std. täglich

<u>Verheiratete/Lebensgemeinschaft</u>			<u>Alleinerziehende</u>	
1. Kind	61,33 €	(66,66 %)	55,20 €	(90 %)
2. Kind	36,80 €	(60 %)	30,67 €	(50 %)
3. Kind	12,27 €	(20%)	6,13 €	(10%)
4. Kind	0,00 €		0,00 €	

c) Betreuung: bis 4,5 Std. täglich

<u>Verheiratete/Lebensgemeinschaft</u>			<u>Alleinerziehende</u>	
1. Kind	46,00 €	(50 %)	41,40 €	(90 %)
2. Kind	27,60 €	(60 %)	23,00 €	(50 %)
3. Kind	9,20 €	(20 %)	4,60 €	(10 %)
4. Kind	0,00 €		0,00 €	

3. Hort (schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse)

Betreuung bis 4 Stunden täglich

<u>Verheiratete/Lebensgemeinschaft</u>		<u>Alleinerziehende</u>	
1. Kind	36,80 €	33,12 €	(90%)
2. Kind	22,08 € (60%)	18,40 €	(50%)
3. Kind	7,36 € (20%)	3,68 €	(10%)
4. Kind	0,00 €	0,00 €	

§4 Tagesgebühr

Für Kinder, die zurzeit keinen Platz in der Kindertageseinrichtung beanspruchen, kann nach Rücksprache mit der Leiterin der Einrichtung (in der Regel einen Tag vorher) die Betreuung bei Behördengängen der Eltern tageweise erfolgen. Die Aufnahme richtet sich nach der vorhandenen Kapazität. Die Tagesgebühr beträgt für die

Krippenkinder	7,70 €,
Kindergartenkinder	4,65 €,
Hortkinder	3,10 €.

§5 Gebührenermäßigung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt ganz oder teilweise die Elternbeiträge, wenn die Belastung den Eltern gern. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist rechtzeitig an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§6 Fälligkeit/Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld nach §3 entsteht mit Beginn des Monats, für den sie zu entrichten ist. Die Gebühren sind am 15. des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenschuld nach §4 entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und wird mit dem Entstehen fällig

§7 Gebühreneinzug

Die Gebühren werden in der Regel durch Banklastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die Gebührenentrichtung durch Dauerauftrag oder Banküberweisung erfolgt, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Die Tagesgebühr ist bei der Leiterin der Einrichtung sofort zu entrichten.

§8 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsgebührensatzung tritt am 01.11.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung vom 05.09.2002 außer Kraft.

Mühlental, den 07.10.2003

Siegel

Weller
Bürgermeister

In Kraft getreten am: 16.10.2003

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.